

ARBEITSZEITGRENZEN IM HANDEL

(für das Personal in Verkaufsstellen und sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handel)

(nur die unter Berücksichtigung der Handels-KVs relevanten Bestimmungen; ohne Sonderbestimmungen für Schichtarbeit, Lenkerinnen und Lenker etc.)

TÄGLICHE NORMALARBEITSZEIT

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
8 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz ▪ anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 3 Abs. 1
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ andere Verteilung innerhalb der Woche ▪ führt zu einer Verlängerung einer täglichen oder der wöchentlichen Ruhezeit (z.B. freier Nachmittag) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ andere Verteilung innerhalb der Woche ▪ weil es die Art des Betriebes erfordert ▪ ohne Ruhezeit-Verlängerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BV ▪ Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnung der Normalarbeitszeit ▪ Wochenarbeitszeit bis 44 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnungszeitraum bis 4 Wochen: keine ▪ DRZ über 4 Wochen: KV oder BV mit KV- Ermächtigung 	§ 4 Abs. 4 § 1a
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleitzeit ▪ wenn Voraussetzungen für 12 Stunden bei Gleitzeit nicht gegeben sind 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BV ▪ schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4b Abs. 4
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Festertage) ▪ Einarbeitungszeitraum max. 13 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 4 Abs. 3 Z 1
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 - Tage - Woche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BV ▪ schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 8

HINWEISE: KV = Kollektivvertrag, BV = Betriebsvereinbarung, AI = Arbeitsinspektorat; Regelungen für Schichtarbeit und Lenker siehe eigene Übersichten
Stand: September 2018

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleitzeit ▪ nur wenn Zeitguthaben ganztägig verbraucht werden kann und Verbrauch in Zusammenhang mit wöchentlicher Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BV ▪ schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4b Abs. 4
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und erhebliche Arbeitsbereitschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung 	§ 5

HÖCHSTGRENZEN DER TAGESARBEITSZEIT

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz ▪ anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 9 Abs. 1
12,5 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überstunden für Vor- und Abschlussarbeiten ▪ Vertretung durch andere ArbeitnehmerInnen ist nicht möglich ▪ Heranziehung Betriebsfremder nicht zumutbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 8 Abs. 2 § 9 Abs. 2
GRENZE laut BESCHIED	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überstundengenehmigung durch AI ▪ nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bescheid des AI 	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 2

HINWEISE: KV = Kollektivvertrag, BV = Betriebsvereinbarung, AI = Arbeitsinspektorat; Regelungen für Schichtarbeit und Lenker siehe eigene Übersichten
Stand: September 2018

WÖCHENTLICHE NORMALARBEITSZEIT

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
40 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz ▪ anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten ▪ Hinweis: KV sieht 38,5 Stunden vor 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 3 Abs. 1
44 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit ▪ Durchrechnungszeitraum 4 Wochen ▪ im Schnitt max. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 4 Abs. 4
44 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit ▪ Durchrechnungszeitraum über 4 Wochen ▪ im Schnitt max. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung 	§ 4 Abs. 4 § 1a
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleitzeit ▪ im Schnitt max. 40 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BV ▪ schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4b Abs. 4 § 9 Abs. 1
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Festertage) ▪ im Schnitt max. 40 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 4 Abs. 3 § 9 Abs. 1
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung 	§ 5

HINWEISE: KV = Kollektivvertrag, BV = Betriebsvereinbarung, AI = Arbeitsinspektorat; Regelungen für Schichtarbeit und Lenker siehe eigene Übersichten
Stand: September 2018

HÖCHSTGRENZE DER WOCHENARBEITSZEIT

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz ▪ anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten ▪ im Schnitt max. 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 9 Abs. 1 § 9 Abs. 4
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang ▪ keine Durchrechnung – in jeder Woche 60 Stunden zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung 	§ 5 § 9 Abs. 5
GRENZE laut BESCHEID	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überstundengenehmigung durch AI ▪ nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich ▪ im Schnitt max. 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bescheid des AI 	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4

HINWEISE: KV = Kollektivvertrag, BV = Betriebsvereinbarung, AI = Arbeitsinspektorat; Regelungen für Schichtarbeit und Lenker siehe eigene Übersichten
 Stand: September 2018